Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 48 (1951)

Heft: 5

Artikel: Aus der Praxis

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837000

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sogar eine Wohlfahrtsschule, die ausschließlich Männern vorbehalten ist. Die Schule für soziale Arbeit in Zürich gliedert sich in eine Abteilung A, Ausbildung für Fürsorgestellen und Sozial-Sekretariate, und eine Abteilung B, Ausbildung für Heimerziehung und Heimleitung. Beide Lehrgänge dauern neuerdings zwei Jahre, Praktikum inbegriffen. Der Unterricht in Psychologie wurde weiter ausgebaut und als neues Fach Soziologie aufgenommen. Die Lehrpläne wie auch die zahlreichen Diplomarbeiten der Schülerinnen zeugen von einer bemerkenswerten geistigen Lebendigkeit und Aufgeschlossenheit der Schulleitung.

Schweiz. Die 9. Konferenz der kantonalen Armendirektoren vom 3./4. Juli 1950 in Buchs/St. Gallen behandelte unter anderem die Frage der Revision des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875. Die Auffassungen, ob Artikel 48 der Bundesverfassung die Grundlage schaffe, auch über transportfähige Kranke zu legiferieren, weichen voneinander ab. Die Konferenz befaßte sich sodann mit der Unterstützung der Schweizer im Ausland, wobei auf verschiedene Unzulänglichkeiten hingewiesen wurde. Der Vorstand der Konferenz wird die aufgeworfenen Fragen weiter verfolgen. Das Protokoll der Verhandlungen ist im Druck erschienen. Sekretär der Konferenz ist Herr August Marti, Adjunkt, Solothurn.

Aus der Praxis

(Eine Antwort auf die Frage im „Armenpfleger„ Nr. 2/1951, Seite 16)

Zweifellos war das Verhalten der Mitarbeiterin der privaten Institution unrichtig. Voraussetzung jeder wahren Hilfe ist eine gründliche Abklärung der Ursachen einer Notlage, die Feststellung der vielleicht bereits unternommenen Versuche, zu helfen, und vor allem Aktivierung der eigenen Kräfte der Hilfsbedürftigen. Bei einem fachlich richtigen Vorgehen hätte die Tatsache, daß die Familie bereits von der Armenbehörde regelmäßig unterstützt wird, ohne Schwierigkeiten festgestellt werden können. War diese Tatsache bekannt und leistete die private Institution eine Hilfe, ohne sich vorher mit der Armenbehörde in Verbindung zu setzen, so war das ein schlimmer Fehler. Daß dabei Geld verloren ging, ist das geringere Übel, obwohl gerade bei der Knappheit der zur Verfügung stehenden privaten Gelder solcher Mißbrauch sehr bedauert werden muß. Vor allem schadet aber jede unkoordinierte „Hilfe“ von verschiedenen Seiten dem Selbständigkeitswillen des Hilfsbedürftigen. Was soll er sich anstrengen, wenn andere einem so leicht die Sorgen und Last abnehmen? Unüberlegtes Handeln durchkreuzt jede zielbewußte Fürsorge. Darum wird in der Ausbildung der Sozialarbeiter immer mehr Gewicht auf die Einführung in die Methode der Einzelfürsorge, auf Diagnose und Aufstellung eines gut fundierten Hilfsplanes gelegt.

Eine zweite Frage liegt nun aber nahe: Welches ist das richtige Verhalten der Armenbehörde gegenüber dem unrichtigen Verhalten der privaten Fürsorgeinstitution? Der Ärger über die unbefugte Einmischung als erste Reaktion ist durchaus verständlich. Trotzdem dürfte aber die Frage ernstlich überlegt werden, ob die private Institution nicht irgendwie an der Fürsorge der bedürftigen Familie beteiligt werden kann und soll. Dabei denke ich weniger an materielle Hilfe als an eine Mitarbeit in der Förderung der hauswirtschaftlich untüchtigen Mutter durch Übernahme der Beratung, Haushaltanleitung, Hilfe beim Flicken und ähnlichem. Diese Hilfeleistung hätte aber unter der einheitlichen Leitung der Armenbehörde und in engster Verständigung und Zusammenarbeit mit dieser zu geschehen. Die

Fürsorge für untüchtige Familien stellt so große Aufgaben und vielseitige Probleme, daß oft nur ein Zusammenwirken verschiedener Kräfte zum Ziele führen kann und darum jede Gelegenheit, wirkliche „Mitarbeiter" zu finden, ausgenutzt werden müßte. *Dr. S.*

Literatur

Spitzer, G. Dr., *Über die Adoption von Mündeln.* Heft 6 der Schriftenreihe der Vereinigung schweizerischer Amtsvormünder, 34 Seiten (solange vorrätig zu beziehen beim Präsidenten der Vereinigung, Herrn W. Brütsch, Stadtverwaltung, Winterthur).

Die Schrift des gewiegten Kenners dieses Rechtsgebietes zerfällt in folgende Abschnitte: Einleitung, Namensänderung, rechtliche Voraussetzung der Adoption, rechtliche Wirkungen, Verfahren, Ausländer als Parteien, Aufhebung der Adoption, ein Fall aus der Praxis.

Gewisse Rechtssätze sind durchaus nicht jedermann geläufig, zum Beispiel: das Adoptivkind erwirbt wohl den Familiennamen, nicht aber das Bürgerrecht des Annehmenden; der Angenommene erhält ein einseitiges Erbrecht gegenüber dem Annehmenden, nicht aber gegenüber dessen Verwandten; der Annehmende hat kein Erbrecht gegenüber dem Adoptivkind; auch wenn dem Kind das Erbrecht durch Vertrag gänzlich entzogen würde, bleibt es dennoch gegenüber den Adoptiveltern unterstützungspflichtig. Das gegenseitige Erbrecht zwischen dem Angenommenen und seiner bisherigen Verwandtschaft geht durch die Adoption nicht unter und anderes mehr. Manche Frage und auch manche Streitfrage tauchen da auf.

Die Armenpfleger, Waisenvögte, Fürsorger, Vormünder usw., die auch über die formale Seite der Adoption Bescheid wissen müssen, lesen die Schrift mit Gewinn. *Z.*

Luzi, Johann Dr. phil., *Trinkerfürsorge, eine Aufgabe des ganzen Volkes.* Selbstverlag, Tomils (Graubünden) 1950. 103 Seiten. Preis Fr. 3.—. Zu beziehen im Buchhandel oder beim Verfasser.

Wer Glück und Wohlstand seiner Mitbürger fördern will — und welcher Armenpfleger wollte dies nicht? — kann nicht achtlos am Alkoholproblem und damit auch nicht an obigem Büchlein vorbeigehen. Der Verfasser legt in seiner bebilderten, frisch und anschaulich geschriebenen Broschüre die mit dem Alkoholismus zusammenhängenden Fragen, soweit sie den Fürsorger interessieren, dar. Die Schäden, die der Alkoholismus verursacht, erheischen eine umfassende Trinkerfürsorge. Leider haben nur die Kantone Graubünden (1920) und Waadt (1941/49) daraus eine Aufgabe des Staates gemacht. Sieben Kantone besitzen überhaupt kein Trinkerfürsorgegesetz und weitere sechs kennen nur die Anstaltsversorgung. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn die Armenpfleger Nachschau halten würden, wie es in ihren Kantonen in diesem Punkte bestellt ist und die Initiative zur wirksamen Bekämpfung der Trunksucht ergreifen wollten. Das Büchlein von Dr. Luzi, das den Problemen und Erfahrungen der Trinkerfürsorge im Kanton Graubünden einen besonders breiten Raum widmet, wird ihnen dabei wertvolle Anregungen geben.

Es fehlt seit 25 Jahren im Kampf gegen den Alkoholismus am nötigen Schwung. Die Armenpfleger sind aufgerufen, in die Speichen zu greifen. Wer gründet einen Bund abstinenter Armenpfleger? *Z.*

Anzeige

Von der Broschüre Dr. *O. Schürch,* Ausländerfürsorge in der Schweiz, ist noch ein kleiner Vorrat verfügbar. Das Stück wird zu Fr. 2.20 abgegeben. Bestellungen nimmt entgegen: Herr Fürsprecher Rammelmeyer, 1. Sekretär der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern.